



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: 06.03.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort: Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Zweite Bürgermeisterin

Sabine Gröger

Mitglieder des Gemeinderates

Ulrich Bader
Fabienne Becker
Stefan Berghammer
Dr.-Ing. Matthias Heigl
Udo Karp
Michael Kутtenlochner
Johannes Mitterhuber
Franz Niedermaier
Manuel Pitsch
Florian Ramsauer
Günther Raschel
Fritz Rügenapf
Martin Schachtl
Manfred Schlamp

Schriftführer

Christian Sedlmaier

Abwesende und entschuldigte Personen:

Elisabeth Winklmaier-Wenzl
Matthias Wenzl

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Schriftliche Bürgeranfragen
2. Mitteilungen durch die Bürgermeisterin
3. Genehmigung vom Sitzungsprotokoll gemäß § 27 der Geschäftsordnung
4. Bekanntgabe der nichtöffentlichen gefassten Beschlüsse
5. Bauvoranfragen und Bauanträge
- 5.1 Errichtung eines Technikraumes für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf Fl.Nr. 772, Gem. Vilsheim in Buch a.Erlbach, Freidling
6. 2. Haushaltsvorberatung für den Haushalt 2023, Gemeinde Buch a.Erlbach
7. Freiflächenphotovoltaikanlage Freidling
- 7.1 Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 26 - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Äußerungen bzw. Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
- 7.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Freidling - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Äußerungen bzw. Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 7.2.1 Nr. 17 - Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde
8. Anfragen der Gemeinderäte im öffentlichen Teil

Die Zweite Bürgermeisterin Sabine Gröger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Schriftliche Bürgeranfragen

Sachverhalt:

Es sind keine schriftlichen Bürgeranfragen eingegangen.

2. Mitteilungen durch die Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Zweite Bürgermeisterin hat keine Mitteilungen.

3. Genehmigung vom Sitzungsprotokoll gemäß § 27 der Geschäftsordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Sitzungsprotokoll vom 06.02.2023.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

4. Bekanntgabe der nichtöffentlichen gefassten Beschlüsse

Sachverhalt:

Die Zweite Bürgermeisterin gibt folgende nicht öffentlich gefassten Beschlüsse bekannt:

Verlängerung des bestehenden Mietvertrages für das Containerprovisorium am Festplatz:

Die Gemeinde Buch a.Erlbach hat den auslaufenden Mietvertrag für das Containerprovisorium am Festplatz mit der Firma CR2 Modulbau um weitere 24 Monate verlängert.

Ersatzbeschaffung Verkehrssicherungsanhänger für Freiwillige Feuerwehr Buch a.Erlbach:

Die Gemeinde Buch a.Erlbach beschließt, einen neuen Verkehrssicherungsanhänger zu beschaffen.

5. Bauvoranfragen und Bauanträge

5.1 Errichtung eines Technikraumes für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf Fl.Nr. 772, Gem. Vilsheim in Buch a.Erlbach, Freidling

Sachverhalt:

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Geplant ist:

- L 11,99 m x B 10,49 m
- Pultdach DN ca. 7°

- Wandhöhe 4,35 m
- Firsthöhe 5,64 m

Das anfallende Dachflächenwasser wird über die belebte Oberbodenzone breitflächig versickert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bauantrag zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob der Technikraum nicht beim Bebauungsplan integriert werden kann. Der Antragsteller soll die Größe des Technikraums erläutern.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6. 2. Haushaltsvorberatung für den Haushalt 2023, Gemeinde Buch a.Erlbach

Sachverhalt:

Der Kämmerer Christian Sedlmaier erläutert dem Gemeinderat den vorläufigen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt inkl. Finanzplan.

Das Gesamtvolumen für das Haushaltsjahr 2023 beläuft sich voraussichtlich auf 24.390.000 €. Die Verabschiedung des Haushalts ist in der Gemeinderatssitzung im April geplant.

7. Freiflächenphotovoltaikanlage Freidling

7.1 Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 26 - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Äußerungen bzw. Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

A. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4. Bayernwerk Netz GmbH
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Gemeinde Eching
7. Gemeinde Vilsheim
8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
9. IHK für Niederbayern, Passau
10. LRA Landshut – Abfallwirtschaft Abfallrecht
11. LRA Landshut – Abfallwirtschaft Bodenschutzrecht
12. LRA Landshut - Brandschutzdienststelle
13. LRA Landshut - Gesundheitsamt
14. LRA Landshut – SG 44 Bauleitplanung
15. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
16. LRA Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
17. LRA Landshut – Untere Naturschutzbehörde
18. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
19. Regionaler Planungsverband Landshut
20. Staatliches Bauamt Landshut
21. Stadt Moosburg an der Isar

22. Vermessungsamt Landshut
23. VG Steinkirchen
24. VG Wartenberg
25. Wasserwirtschaftsamt Landshut

B. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. Gemeinde Vilsheim
9. IHK für Niederbayern, Passau
23. VG Steinkirchen
25. Wasserwirtschaftsamt Landshut

C. Nachstehend aufgeführter Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen, Anmerkungen, gaben keine Äußerung ab:

6. Gemeinde Eching
8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
10. LRA Landshut – Abfallwirtschaft Abfallrecht
12. LRA Landshut - Brandschutzdienststelle
13. LRA Landshut - Gesundheitsamt
14. LRA Landshut – SG 44 Bauleitplanung
15. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
16. LRA Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
17. LRA Landshut – Untere Naturschutzbehörde
20. Staatliches Bauamt Landshut
21. Stadt Moosburg an der Isar
22. Vermessungsamt Landshut
24. VG Wartenberg

Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Datum: 27.12.2022

Zuständige Gebietsreferentin: Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Ruth Sandner

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen o.g. Planung. Nach bisherigem Kenntnisstand ist kein bekanntes Bodendenkmal unmittelbar von der o.g. Planung betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt

Landkreis Landshut Niederbayern

für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Wir bitten Sie, dies in die textlichen Hinweise des Bebauungsplans zu übernehmen:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jochen Haberstroh

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

4. Bayernwerk Netz GmbH

Datum: 18.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

20-kV-Freileitung(en)

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/ Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der

Landkreis Landshut Niederbayern

Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Mastnahbereich

Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen.

- Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen.

- Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Florian Hofer

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

11. Landratsamt Landshut – Bodenschutzrecht

Datum: 21.12.2022

Sehr geehrter Herr Schmid,

bodenschutzrechtlich bestehen keine Bedenken gegen diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan.

Bezüglich der Bemerkung Altlasten möchten wir Sie darauf hinweisen, dass vor Erstellung des

Bebauungsplanes eine Auskunft aus dem Altlastenkataster bei der Kreisverwaltungsbehörde sinnvoll wäre. Dies als Hinweis bezüglich der Amtshaftung der Gemeinde (Schadenersatz aus § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG).

Mit freundlichen Grüßen

Rosalinde Hüttinger

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

18. Regierung von Niederbayern

Datum: 22.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Buch am Erlbach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 26, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage

Landkreis Landshut Niederbayern

{PV-Anlage} zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächen-PVA Freidling" erfolgt im Parallelverfahren.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu am 07.07.2022 Stellung genommen. Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts sowie den zu erwartenden negativen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild entspricht die Planung weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als die beiden vorgenannten Belange.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben "Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen" vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Volk

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Aufgrund der Doppelnutzung der Fläche, mit der dem oft zutage tretenden Zielkonflikt von landwirtschaftlicher Nutzung und regenerativer Energiegewinnung begegnet werden soll, sieht die Gemeinde den Belang einer „nicht vorbelasteten“ Fläche nicht als entscheidend an, sondern gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher.

19. Regionaler Planungsverband Landshut

Datum: 22.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Buch am Erlbach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 26, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächen-PVA Freidling" erfolgt im Parallelverfahren.

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als die fehlende Vorbelastung des gewählten Standorts sowie die zu erwartenden negativen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild.
Mit freundlichen Grüßen

Peter Dreier
Verbandsvorsitzender
Landrat

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Doppelnutzung der Fläche, mit der dem oft zutage tretenden Zielkonflikt von landwirtschaftlicher Nutzung und regenerativer Energiegewinnung begegnet werden soll, sieht die Gemeinde den Belang einer „nicht vorbelasteten“ Fläche nicht als entscheidend an, sondern gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher.

**D. Bedenken und Anregungen von Privatpersonen
Keine eingegangen**

Beschluss:

Die Abwägungsvorschläge aus den Punkten 3., 4., 11, 18. und 19. werden beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 26 mit Begründung einschließlich in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderungen jeweils in der Fassung vom 02.12.2022 wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

**7.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Freidling -
 Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Äußerungen bzw. Stellungnahmen
 und Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

A. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4. Bayernwerk Netz GmbH
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Gemeinde Eching
7. Gemeinde Vilsheim
8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
9. IHK für Niederbayern, Passau
10. LRA Landshut – Abfallwirtschaft Abfallrecht
11. LRA Landshut – Abfallwirtschaft Bodenschutzrecht
12. LRA Landshut - Brandschutzdienststelle
13. LRA Landshut - Gesundheitsamt
14. LRA Landshut – SG 44 Bauleitplanung
15. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
16. LRA Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
17. LRA Landshut – Untere Naturschutzbehörde
18. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
19. Regionaler Planungsverband Landshut
20. Staatliches Bauamt Landshut
21. Stadt Moosburg an der Isar
22. Vermessungsamt Landshut
23. VG Steinkirchen
24. VG Wartenberg
25. Wasserwirtschaftsamt Landshut

B. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. Gemeinde Vilsheim
9. IHK für Niederbayern, Passau

- 23. VG Steinkirchen
- 25. Wasserwirtschaftsamt Landshut

C. Nachstehend aufgeführter Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen, Anmerkungen, gaben keine Äußerung ab:

- 6. Gemeinde Eching
- 8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- 10. LRA Landshut – Abfallwirtschaft Abfallrecht
- 13. LRA Landshut - Gesundheitsamt
- 14. LRA Landshut – SG 44 Bauleitplanung
- 15. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
- 16. LRA Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
- 20. Staatliches Bauamt Landshut
- 21. Stadt Moosburg an der Isar
- 22. Vermessungsamt Landshut
- 24. VG Wartenberg

Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Datum: 27.12.2022

Zuständige Gebietsreferentin: Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Ruth Sandner

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen o.g. Planung. Nach bisherigem Kenntnisstand ist kein bekanntes Bodendenkmal unmittelbar von der o.g. Planung betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Wir bitten Sie, dies in die textlichen Hinweise des Bebauungsplans zu übernehmen:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Landkreis Landshut Niederbayern

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jochen Haberstroh

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

4. Bayernwerk Netz GmbH

Datum: 18.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

20-kV-Freileitung(en)

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/ Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Mastnahbereich

Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen.

- Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen.
- Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Landkreis Landshut Niederbayern

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße
Florian Hofer

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

11. Landratsamt Landshut – Bodenschutzrecht

Datum: 21.12.2022

Sehr geehrter Herr Schmid,
bodenschutzrechtlich bestehen keine Bedenken gegen diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan. Bezüglich der Bemerkung Altlasten möchten wir Sie darauf hinweisen, dass vor Erstellung des Bebauungsplanes eine Auskunft aus dem Altlastenkataster bei der Kreisverwaltungsbehörde sinnvoll wäre. Dies als Hinweis bezüglich der Amtshaftung der Gemeinde (Schadenersatz aus§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG).

Mit freundlichen Grüßen
Rosalinde Hüttinger

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

12. Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle

Datum: 27.12.2022

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das oben genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:

- Zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Feuerwehrezufahrt erforderlich.

Bei Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auch auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. Allm BI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" einzuhalten.

- Etwaige Sperrvorrichtungen zum Gelände sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der Brandschutzdienststelle und der örtl. zuständigen Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen. Die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners ist der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

Englbrecht Rudolf
Kreisbrandrat

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

17. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde

Datum: 23.12.2022

Landkreis Landshut Niederbayern

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Bei der Pflege der Ausgleichsflächen ist eine insektenschonende Mahd nicht zu empfehlen, sondern festzusetzen. Ansonsten besteht mit dem Ausgleichskonzept und dem Bebauungsplan Einverständnis.

Oppelt

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird festgesetzt, dass bei der Pflege der Ausgleichsflächen eine insektenschonende Mahd anzuwenden ist.

18. Regierung von Niederbayern

Datum: 22.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Buch am Erlbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächen-PVA Freidling", um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu schaffen. Der Flächennutzungsplan soll mit Deckblatt Nr. 26 im Parallelverfahren geändert werden.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu am 07.07.2022 Stellung genommen.

Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts sowie den zu erwartenden negativen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild entspricht die Planung weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als die beiden vorgenannten Belange.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben "Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen" vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Volk

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Aufgrund der Doppelnutzung der Fläche, mit der dem oft zutage tretenden Zielkonflikt von landwirtschaftlicher Nutzung und regenerativer Energiegewinnung begegnet werden soll, sieht die Gemeinde den Belang einer „nicht vorbelasteten“ Fläche nicht als entscheidend an, sondern gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher.

19. Regionaler Planungsverband Landshut

Datum: 22.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Buch am Erlbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächen-PVA Freidling", um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu schaffen. Der Flächennutzungsplan soll mit Deckblatt Nr. 26 im Parallelverfahren geändert werden.

Landkreis Landshut Niederbayern

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als die fehlende Vorbelastung des gewählten Standorts sowie die zu erwartenden negativen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Dreier
Verbandsvorsitzender
Landrat

Beschluss- und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Doppelnutzung der Fläche, mit der dem oft zutage tretenden Zielkonflikt von landwirtschaftlicher Nutzung und regenerativer Energiegewinnung begegnet werden soll, sieht die Gemeinde den Belang einer „nicht vorbelasteten“ Fläche nicht als entscheidend an, sondern gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher.

D. Bedenken und Anregungen von Privatpersonen

Keine eingegangen

Beschluss:

Die Abwägungsvorschläge aus den Punkten 3., 4., 11., 12., 17., 18. und 19. werden beschlossen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Freidling mit Begründung einschließlich in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderungen jeweils in der Fassung vom 02.12.2022 wird gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

7.2.1 Nr. 17 - Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Sachverhalt:

17. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde

Datum: 23.12.2022

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage).

Bei der Pflege der Ausgleichsflächen ist eine insektenschonende Mahd nicht zu empfehlen, sondern festzusetzen. Ansonsten besteht mit dem Ausgleichskonzept und dem Bebauungsplan Einverständnis.

Oppelt

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird festgesetzt, dass bei der Pflege der Ausgleichsflächen eine insektenschonende Mahd anzuwenden ist.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

8. Anfragen der Gemeinderäte im öffentlichen Teil

Sachverhalt:

Im Gemeinderat ergeben sich folgende Anfragen:

Martin Schachtl:

Am Donnerstag, den 09.03.2023 um 18:30 Uhr findet im Bürgersaal eine Veranstaltung „Expertenworkshop Quartiersmanagement“ statt. Es wird gewünscht, dass zahlreiche Gemeinderäte an der Veranstaltung teilnehmen.

Am Mittwoch, den 15.03.2023 um 20:00 Uhr im Bürgersaal findet das nächste Treffen des Bürgerklimarates statt. Die Sitzung findet öffentlich statt und es können jederzeit interessierte Gemeinderäte bei dem Treffen teilnehmen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Zweite Bürgermeisterin Sabine Gröger um 20:10 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Sabine Gröger
Zweite Bürgermeisterin

Christian Sedlmaier
Schriftführung